



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Verdichten von Koksofengas und Einblasen von Koksofengas und Mischgas (Erdgas und Koksofengas) in die Hochöfen A und B

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 02.11.2021

Az. 53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat mit Datum vom 07.05.2021 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Verdichten von Koksofengas und Einblasen von Koksofengas und Mischgas (Erdgas und Koksofengas) in die Hochöfen A und B auf dem Betriebsgelände Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg gestellt.

Gegenstand des Antrages:

Das Integrierte Hüttenwerk soll durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Verdichten von Koksofengas und durch das Einblasen von Koksofengas und Mischgas (Erdgas und Koksofengas) in die Hochöfen A und B geändert werden. Ein Teil des in der Kokerei anfallenden Koksofengases soll zukünftig als Reduktionsmittel in den Hochöfen eingesetzt werden und so andere fossile Reduktionsmittel verdrängen. Hierzu soll eine Koksofengasverdichteranlage sowie eine Umschaltstation mit Mischern errichtet werden, um je nach Bedarf Erdgas, Koksofengas oder ein Mischgas aus Koksofengas und Erdgas in die Hochöfen einblasen zu können. Eine Leistungserhöhung der Hochöfen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung folgender Anlagenteile:

- Verdichtergebäude in Stahlbauweise,
- Massivgebäude (Schalthaus Koksofengasverdichter),
- Lagerfläche mit 80 m³ Lagertank für Koksofengaskondensat,
- Vorlagenbehälter (1 m³) für Koksofengaskondensat,
- Umschlagfläche für Koksofengaskondensat,





- **Rohrbrücke für Koksofengasleitung DN 900, Druckluftleitung DN 50 sowie 5kV-Zuführung,**
- **Rohrbrücke für Koksofengasleitung 2 x DN 300, Stickstoffleitung DN 100 sowie Steuerkabel,**
- **Kaltwassertrasse für Vor- und Rücklaufleitungen Kaltwasser DN 100.**

Durch den Betrieb der Koksofengasverdichter fallen max. 1.000 m³ pro Stunde erwärmtes Durchlaufkühlwasser und zusätzlich ca. 5.300 m³ pro Jahr Abwasser aus dem Rückspülen der Kerzenfilter der Kühlwasseraufbereitung an. Das Kühlwasser und das Abwasser sollen an den bestehenden Einleitstellen in den Rhein eingeleitet werden. Für die geplanten Einleitungen liegt der Bezirksregierung Düsseldorf ein separater Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vor.

Bei der Änderung des Integrierten Hüttenwerks handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Integrierten Hüttenwerks ist nach Anlage 1, Nr. 3.2, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für das Integrierte Hüttenwerk der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH wurde bislang noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, wird nach § 9 Abs. 3 UVPG die allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Demnach besteht für ein Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

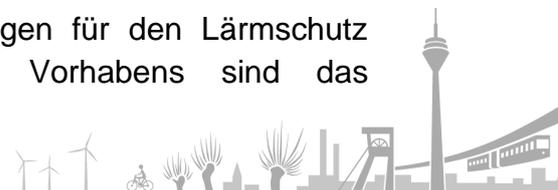
Bei der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung:

Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf:

Lärm:

Die durch das Änderungsvorhaben zu erwartenden Geräuschmissionen wurden in einem schalltechnischen Gutachten eines Sachverständigen für den Lärmschutz prognostiziert. Die maßgeblichen Schallquellen des Vorhabens sind das





Verdichtergebäude mit den Gasverdichtern und den Antriebmotoren sowie die Leitungen für Koksofen-, Erd- und Mischgas mit den Regelventilen und der Mischstelle. Im schalltechnischen Gutachten wird plausibel dargestellt, dass die Anforderung an den Lärmschutz für den Betrieb der Anlage zum Verdichten von Koksofengas und dem Einblasen Koksofen-, Erd- und Mischgas in die Hochöfen A und B sicher eingehalten werden und das Vorhaben zu keiner relevanten Erhöhung der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft führt.

Luftverunreinigungen:

Der Betrieb der Anlage zum Verdichten von Koksofengas und dem Einblasen Koksofen-, Erd- und Mischgas in die Hochöfen A und B haben keine Auswirkungen auf die Luftemissionen der Hochofenanlagen. Durch das Vorhaben werden keine neuen geführten oder diffusen Emissionsquellen geschaffen. Die bestehenden Emissionsquellen der Hochofenanlagen bleiben unverändert. Es werden keine geruchsintensiven Stoffe eingesetzt.

Wasser/ Abwasser:

Das Vorhaben wurde bzgl. der Anforderungen an die Abwassereinleitung in den Rhein geprüft. Die Aussagen des dem Antrag beigefügten Gutachten zur Kühlwassereinleitung in den Rhein und des Berichtes des TÜV Nord sind zur Beurteilung der Auswirkungen plausibel. Erhebliche und/oder nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das geplante Vorhaben danach aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Anlagensicherheit:

Das Integrierte Hüttenwerk ist Bestandteil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung. Das Änderungsvorhaben ist eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG. Zur Beurteilung des sicheren Betriebes wurde ein projektbezogener Sicherheitsbericht und eine sicherheitstechnische Stellungnahme zur möglichen Veränderung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 eines Sachverständigen für Anlagensicherheit nach § 29a BImSchG erstellt, mit dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben erforderlichen störfallverhindernden und auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen getroffen sind. Des Weiteren wird in der sicherheitstechnischen Stellungnahme dargelegt, dass der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand für Kohlenmonoxid im gehandhabten Koksofengas um die Verdichterstation und um die neuen Koksofengasleitungen 80 m beträgt. Der angemessene Abstand der Bestandsanlage wird durch das Vorhaben nicht vergrößert, zudem verbleibt der angemessene Abstand für das Vorhaben innerhalb des Werksgeländes. Mit Stellungnahme vom 02.07.2021 bestätigte das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen die Plausibilität der sicherheitstechnischen Stellungnahme.

Prüfung durch die Stadt Duisburg:





Die Antragsunterlagen wurden von folgenden Behörden der Stadt Duisburg geprüft:

- Bauordnungsamt
- Stadtplanung
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Katastrophenschutz
- Feuerwehr
- Vermessungs- und Katasterbehörde

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Duisburg keine Bedenken erhoben.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich um eine störfallrelevante Änderung der Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG, durch die sich aber die angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Brandt

